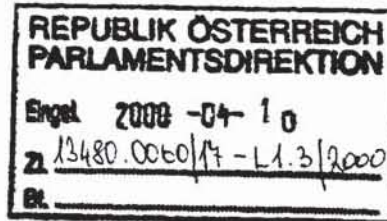



**Post**

1154/SN-48d.B.

Parlamentdirektion  
z.Hd. Dr. Susanne Janistyn  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien



Generaldirektion  
Postgasse 8, 1010 Wien  
Telefon:  
nat. (01) 515 51-0  
int. +43 1 515 51-0  
Telefax: (01) 512 84 14

. April 2000

GZ 112148-GR/00

Betreff: Stellungnahme zu den Regierungsvorlagen 48 und 49 d.B.  
(ÖIAG-Gesetz 2000, PSK-Gesetz)

Sehr geehrte Frau Dr. Janistiyn!

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme für die oben genannten Regierungsvorlagen und ersuchen Sie, dieses Schreiben dem Industrieausschuß des Nationalrates weiterzuleiten.

Zur Regierungsvorlage betreffend ÖIAG-Gesetz 2000 (48 d.B.):

§ 8 - Privatisierungsverfahren:

In § 8 Abs 1 ist das Recht der ÖIAG verankert, zur Schaffung möglichst günstiger Voraussetzungen für die Privatisierung Weisungen und Richtlinien zu erlassen. Eine ähnliche Regelung findet sich bereits im derzeit in Kraft befindlichen ÖIAG-Gesetz (§ 2).

Als Vorstand einer Aktiengesellschaft erachten wir es als unsere Pflicht, in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß der Vorstand einer Aktiengesellschaft nach dem Aktiengesetz weisungsfrei ist. Wesentliche Maßnahmen des Vorstands bedürfen ohnedies der Zustimmung des von der Hauptversammlung bestellten Aufsichtsrats.

Die im Aktiengesetz als grundlegendes Prinzip verankerte Eigenverantwortlichkeit des Vorstands hat nach überwiegender Ansicht der Lehre zur Folge, daß Weisungen an den Vorstand von diesem nicht als rechtsverbindlich betrachtet werden dürfen, sondern der Vorstand unter Beachtung des § 70 Aktiengesetz selbst zu prüfen hat, ob eine Weisung zu beachten ist. Dies bedeutet, daß der Vorstand einer Aktiengesellschaft auch bei Ausübung des Weisungsrechts durch die ÖIAG nicht von seiner eigenen Verantwortung für die Leitung der Gesellschaft und das Wohl des Unternehmens entbunden ist. Auf diese Tatsachen gründen sich unsere Bedenken, ob die gesetzliche Verankerung oder die tatsächliche Ausübung eines Weisungsrechts im Einzelfall tatsächlich ihren Zweck im Sinne der gesetzlichen Zielsetzung der Schaffung günstiger Voraussetzungen für die Privatisierung

Österreichische Post AG  
Sitz: Wien Firmenbuchnummer: 180 219d

Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien UID: ATU 46674503  
DVR 1008803



- 2 -

erfüllen kann. In diesem Zusammenhang sei auf § 8 Abs 2 des Gesetzesentwurfs verwiesen, der für die zu privatisierende Gesellschaft weitreichende Pflichten zur Zusammenarbeit vorsieht.

Im übrigen gehen wir hinsichtlich der Bestimmungen des § 8 Abs 1 und 2 davon aus, daß diese nur für Gesellschaften im Privatisierungsverfahren gem. § 8 Abs 4 und 7 Abs 1 gelten.

#### § 9 - Beteiligungsmanagement

§ 9 Abs 4 sieht vor, daß die ÖIAG Kooperationspartner am Grundkapital der Beteiligungsgesellschaft durch Abgabe von Anteilen beteiligen kann. Angaben über das Ausmaß der Beteiligung werden nicht gemacht, aufgrund der erläuternden Bemerkungen ist jedoch davon auszugehen, daß der Gesetzgeber von der Hereinnahme eines qualifizierten Minderheitsaktionärs ausgeht.

Aus unserer Sicht besteht hier insoferne eine Inkonsistenz mit den Bestimmungen der §§ 7 und 8, als die Hereinnahme eines Kooperationspartners im Ergebnis einer Teilprivatisierung gem. § 7 Abs 1 gleichkommen kann, dies jedoch ohne Privatisierungsauftrag oder Privatisierungskonzept möglich ist. Ebenso besteht keine Regelung über die Verwendung der Erlöse eines Anteilsverkaufs. Wir gehen in diesem Zusammenhang davon aus, daß derartige Erlöse anders als im Privatisierungsverfahren (vgl. § 13 ) der Beteiligungsgesellschaft zugute kommen sollten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Anton Wais  
Generaldirektor

Dr. Rudolf Jettmar  
Generaldirektor Stellvertreter